

# Was darf die Polizei?

**VERHALTEN** Täglich finden auf den Straßen LKW-Kontrollen statt. Aber welche Fragen muss man beantworten? Wie verhält sich ein Fahrer richtig? Hier eine Übersicht.



Dokumente müssen ausgehändigt werden.

## KONTROLLEN

Bei den Kontrollen durch das BAG werden insbesondere

- die nach dem Güterkraftverkehrsrecht mitzuführenden Urkunden wie
  - a) Erlaubnis
  - b) Gemeinschaftslizenz
  - c) CEMT-Genehmigung
  - d) CEMT-Umzugsgenehmigung
  - e) Schweizerische Lizenz oder Drittstaatengenehmigung
  - f) Begleitpapiere
  - g) Versicherungsnachweis über Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- die nach den Fahrpersonalvorschriften mitzuführenden Tätigkeitsnachweise wie
  - a) das Schaublatt für den laufenden Tag
  - b) Fahrerkarte
  - c) handschriftliche Aufzeichnungen bei einem Defekt des digitalen Kontrollgeräts
- die nach den Gefahrgutvorschriften mitzuführenden Papiere wie
  - a) das Beförderungspapier
  - b) Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter)
  - c) Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers
  - d) Fahrwegbestimmung bei besonders gefährlichen Gütern
  - e) Zulassungsbescheinigungen, beispielsweise für Tankfahrzeuge, Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks überprüft.

Jährlich werden mehr als sechshunderttausend LKW- und Kraftomnibuskontrollen durchgeführt. Die Kontrollen nimmt zumeist das BAG (Bundesamt für Güterverkehr) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden wie der Polizei, dem Zoll oder der Gewerbeaufsicht vor. Was dabei zu beachten ist, welche Rechte und Pflichten ein Fahrer hat, lesen Sie hier.

### Muss ein Grund für die Kontrolle genannt werden?

In der Regel muss das BAG/die Polizei keinen Grund für die Kontrolle nennen, da diese ausschließlich der Gefahrenabwehr dienen.

### Welche Papiere und Bescheinigungen dürfen verlangt werden? Welche Papiere dürfen einbehalten werden?

Sollte es zu einer Kontrolle kommen, so gelten bestimmte Mitführungs- und Auslieferungspflichten hinsichtlich bestimmter Dokumente (siehe Kasten „Kontrollen“). Diese Unterlagen müssen bei Verlangen der Beamten ausgehändigt werden. Grundsätzlich dürfen sämtliche Papiere, soweit sie als Beweismittel im Sinne des § 94 StPO für die weitere Untersuchung dienen, einbehalten werden.

### Darf ein Handy einbehalten werden?

Hingegen darf ein Handy nicht beschlagnahmt werden, da es nach § 94 StPO nicht als Beweismittel dient. Beweismittel stellt in diesem Fall die Zeugenaussage des Beamten dar, der den Fahrer beim Telefonieren am Steuer erwischt hat.

### Gibt es Fragen, die nicht gestellt werden dürfen bzw. was muss der Fahrer nicht beantworten?

Grundsätzlich dürfen die Beamten sämtliche Fragen stellen, die zur Aufklärung und Verhütung von Verstößen gegen die



Kontrollbeamte nutzen die Gelegenheit oft für eine Beratung.

Fahrpersonalvorschriften, Gefahrgutvorschriften etc. dienen. Der Fahrer muss jedoch nicht alle Fragen beantworten. Es ist ein weitgehend international anerkanntes Prinzip des „fair trial“, also des Rechts auf einen fairen Prozess, dass in keinem Verfahrensstadium aus dem Schweigen eines Beschuldigten nachteilige Schlüsse gezogen werden dürfen.

Selbst wenn der Polizeibeamte meint, tatsächlich Anhaltspunkte zu haben, die zumindest auf ein Delikt des Fahrers hinweisen, hat er dennoch die Vorschriften der Strafprozessordnung einzuhalten. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

*Schweigen tut gut: Bei Kontrollen zahlt sich ruhige Zurückhaltung aus.*

### Darf das Aussteigen aus dem Fahrzeug und der Zugang zur Ladung immer gefordert werden?

Das Aussteigen aus dem Fahrzeug darf von den Fahrern stets abverlangt werden, denn gerade bei LKW ist die Sicht des Beamten ohne geöffnete Fahrertür enorm eingeschränkt. Nur durch das Aussteigen des Fahrers kann das Kontrollpersonal feststellen, ob beispielsweise ein Fahrer zu einer Waffe greift. Ferner kann das Kontrollgerät auf seine korrekte Arbeitsweise überprüft werden.

Wichtig: die privaten Räume im Fahrerhaus, also die Schlafkabine, dürfen nur betreten werden, soweit „Gefahr im Verzug“ vorliegt!

Der Zugang zur Ladung darf ebenfalls gefordert werden, denn das Kontrollperso-

## TIPPS FÜR DAS RICHTIGE AUFTRETEN BEI EINER KONTROLLE

Sollten Sie in eine Verkehrskontrolle geraten, ist es wichtig, zunächst einen kühlen Kopf zu bewahren und freundlich zu bleiben. Eine Konfrontation mit dem Beamten vor Ort hat meist keinen Sinn!

Wenn Sie mit der Art und Weise der Kontrolle nicht einverstanden sind, sollten Sie den Kontrolleur nach seinem Namen und der genauen Dienststelle fragen. Dieser ist gesetzlich verpflichtet, diese Angaben zu machen.

Unmittelbar nach der Verkehrskontrolle sollten Sie den Hergang und die Probleme bei der Kontrolle umgehend schriftlich festhalten, damit Sie später nichts durcheinanderbringen. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten über den Fall. Anschließend kann gemeinsam geprüft werden, ob eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht werden soll.

nal ist auch für die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, die Einhaltung des Lebensmittel- und Weinrechts und Beschaffenheit und Kennzeichnung von Beförderungsmitteln und Transportbehältnissen zuständig und kann die Einhaltung dieser Vorschriften nur durch Überprüfung der Ladung feststellen.

### Bei Stilllegung des Fahrzeugs

Hat das Kontrollpersonal eine Art „Betreuungspflicht“ dem Fahrer gegenüber? Kann es ihn zum Beispiel nachts „im Regen stehenlassen“, etwa auf einem Parkplatz ohne Toilette?

Diese Frage ist leider gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Grundsätzlich wird jedoch angenommen, dass ein längerer Aufenthalt an einem Ort ohne sanitäre Einrichtungen und Verpflegungsmöglichkeiten zumindest in zumutbarer Nähe menschenunwürdig ist und gegen das Grundgesetz verstößt. Hier muss das Kontrollpersonal in seiner Entscheidung abwägen, ob eine notfalls begleitende Fahrt zu einem Parkplatz mit entsprechenden Einrichtungen vertretbar ist.

### Wann darf ein Alkohol-/Drogentest angeordnet werden? Muss man in jedem Fall „pusten“?

„Hier mal bitte reinpusten!“, so meist die bestimmte und selbstsichere Aufforderung des Polizisten. Wer kommt da auf die Idee, dass man diesen Test gar nicht machen müsste? Auch die Polizisten kommen – aus gutem Grund – nicht auf die Idee, darauf hinzuweisen, dass keine gesetzliche Pflicht zum „Pusten“ besteht.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für den Atemalkoholtest. Grundsätzlich gilt, dass der Bürger nicht an seiner Überführung aktiv mitwirken muss. Er muss nur dulden. Beim Atemalkoholtest ist dies aber kein Dulden, sondern eine aktive



FOTOS: V. HARTMANN/DAUER, T. MAHER

### Dauerbrenner bei Kontrollen: gute Sicherung.

Mitwirkung, nämlich das Pusten in das Messgerät. Der Alkoholtest kann daher verweigert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst entschieden, dass die Entnahme von Blutproben nach Alkoholfahrten erschwert wird: Polizeibeamte dürfen sich demnach nicht ohne Weiteres auf „Gefahr im Verzug“ berufen, sondern müssen vorher einen Richter fragen. Fazit: Man kann den Atemalkoholtest dankend ablehnen.

Allerdings hat es langfristig keinen Sinn, sich zu weigern. Denn sonst droht die richterliche Anordnung einer Blutentnahme. Die kann erzwungen werden, wenn ein hinreichender Verdacht auf Alkoholisierung vorliegt, und ist deutlich ungemütlicher und zeitaufwendiger als der Atemalkoholtest. Das Gleiche gilt für einen Drogenvortest; wer ihn verweigert, riskiert eine Blutentnahme.

**Dauer einer polizeilichen Kontrolle/Nachweis/Auswirkung auf die Lenkzeit**  
Auf Kraftfahrer warten Kontrollen verschiedener Kontrollorgane wie Polizei,

BAG und Zoll. Die Wahrscheinlichkeit, in eine Kontrolle zu geraten, ist hoch. Selbst wenn alles in Ordnung ist, verliert man doch immer wieder einiges an Zeit. Mancher fragt sich, wie lange eine solche Kontrolle überhaupt dauern darf.

Das Gesetz gibt darauf keine Antwort, es sieht keine zeitlichen Beschränkungen vor. Deshalb hilft es nur, geduldig zu sein und freundlich zu bleiben. Bei einer außerordentlich langwierigen Kontrolle, zum Beispiel wegen schlechter Organisa-

tion an der Kontrollstelle oder gar wegen Schikane, könnte gegen die zuständigen Kontrolleure eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben werden – die Wartezeit wird dadurch aber auch nicht verkürzt, vielmehr drohen den Beamten gegebenenfalls interne Konsequenzen. Die Zeit, die der Fahrer untätig in der Kontrolle verbringt, ist keine Lenkzeit und keine Ruhezeit im Sinne der Lenkzeitverordnung, aber Arbeitszeit im Sinne der Verordnung 2002/15/EG. Das Kontrollgerät muss also entsprechend umgestellt werden. Kann der

Fahrer während der Wartezeit das Fahrzeug verlassen, kann sie als Unterbrechung der Lenkzeit zu bewerten sein.

### Wann darf ein Fahrer festgenommen werden?

Nach der Vorschrift des § 127 StPO darf der Fahrer ohne richterliche Anordnung festgenommen werden, soweit er auf frischer Tat ertappt wurde, der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Wichtig: zur vorläufigen Festnahme ist jeder befugt! Die Feststellung der Identität erfolgt dann bei der Staatsanwaltschaft und den Beamten des Polizeidienstes.

### Welche Informationen muss der Kontrolleur über sich selbst preisgeben?

Der Kontrolleur muss Auskunft über seinen Namen und die genaue Dienststelle erteilen.

**Sabine Feller und Thomas Jurisch,**  
Mitarbeiter von Linda Kim

Fachanwälte in München